



## Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg



Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt jährlich zweimal das Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020 „Innovation und Energiewende“ aus. Für den Zeitraum 2014-2020 erfolgt eine Neuausrichtung der EFRE-Förderung im Rahmen des ELR. Auf der Grundlage der Veröffentlichung können Anträge auf Förderung bei den Gemeinden gestellt werden. Ziel des EFRE- Programms ist es, die Innovationskraft Baden-Württembergs in der Fläche zu erhalten und zu steigern, indem kleine und mittlere Unternehmen mit Potential zur Technologieführerschaft gefördert werden.

### **Zuwendungsfähige Vorhaben**

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die das Potential zur Erlangung der Technologieführerschaft aufweisen. Unterstützt werden umfassende Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Produkte dienen. Alle Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden, müssen einen Beitrag zur Erreichung der EU Querschnittsziele nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Fahrzeuge, reine Ersatzinvestitionen, reine Maschineninvestitionen ohne nachgewiesene strukturelle Effekte, Grunderwerb unter Angehörigen sowie die Mehrwertsteuer sind nicht zuwendungsfähig.

### **Höhe der Zuwendung**

Die Förderung wird ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen gewährt. Als kleine Unternehmen zählen Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten; unter mittleren Unternehmen werden Betriebe mit mindestens 50 und weniger als 100 Beschäftigte verstanden.

Der Fördersatz beträgt für kleine Unternehmen bis zu 20 %, für mittlere Unternehmen bis zu 10 %. Der mögliche Förderbetrag beträgt mindestens 200.000 Euro und ist auf höchstens 400.000 Euro pro Vorhaben begrenzt.

### **Antragstellung**

Die Antragsteller beantragen über ihre Gemeinde die Aufnahme des Vorhabens in das EFRE-Programm des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Rechtsaufsichtsbehörde beurteilt den Aufnahmeantrag und das Projekt aus regionaler Sicht und leitet diesen mit ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium weiter. Auf Landesebene wird ein Bewertungsausschuss gebildet, welcher einen Entscheidungsvorschlag für das Ministerium ausarbeitet. Das Ministerium entscheidet über die Aufnahme in das Förderprogramm.

Die nicht über diese Ausschreibung in die EU-Förderung aufgenommenen Vorhaben werden über den Koordinierungsausschuss beim Landratsamt in das Auswahlverfahren für das ELR-Jahresprogramm 2016 einbezogen.

**Wichtig:** Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn die Programmatscheidung vorliegt.

### **Abgabefrist**

Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können laufend bei der Stadt Waldshut-Tiengen vorgelegt werden. Die Projektauswahl findet halbjährlich zum 31.03.2015 und 30.09.2015 statt. Ausdrücklich wird daraufhingewiesen, dass es ein gestrafftes Verfahren erforderlich macht, dass die Unterlagen vollständig vorliegen. Es wird dringend empfohlen, die Vorhaben vor Antragstellung mit der Stadt zu erörtern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:  
Stadt Waldshut-Tiengen  
Abteilung Wirtschaftsförderung/Liegenschaften:  
Markus Böhler Tel.: 07751/ 833-106  
[markus.boehler@waldshut-tiengen.de](mailto:markus.boehler@waldshut-tiengen.de)